
Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeines

§ 1	Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr.....	2
§ 2	Vereinszweck.....	2
§ 3	Selbstlosigkeit.....	2
§ 4	Mitgliederverwaltung und Datenschutz.....	3

II. Mitgliedschaft

§ 5	Mitgliedschaft.....	3
§ 6	Ende und Verlust der Mitgliedschaft.....	4
§ 7	Beiträge, Aufnahmegebühr und Arbeitsleistung.....	5
§ 8	Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	6
§ 9	Ehrenmitglieder.....	6

III. Organisation

§ 10	Organe.....	7
§ 11	Versammlungsgrundsätze.....	7
§ 12	Mitgliederversammlung.....	8
§ 13	Vorstand.....	9
§ 14	Ehrenrat.....	11

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 15	Kassenprüfer.....	11
§ 16	Auflösung des Vereins.....	12
§ 17	Schlussbestimmungen.....	12

1. Abschnitt: Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der am 25. Februar 1973 gegründete Verein führt den Namen „Angelsportverein Völklingen-Ludweiler“ - im nachfolgenden Verein bezeichnet - und führt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat den Sitz in Völklingen-Ludweiler.
- (3) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Völklingen eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO) in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein erfüllt seine Aufgabe überparteilich und konfessionell neutral.
- (2) Zur Verwirklichung des Satzungszweckes übernimmt der Verein vorrangig folgende Aufgaben:
 - a) Beschaffung von Möglichkeiten für die Ausübung der Fischerei,
 - b) Beschaffung, Hege und Pflege des Fischbesatzes und der Vereinsgewässer,
 - c) Durchführung von Veranstaltungen sportlicher und belehrender Art bezüglich der Fischerei,
 - d) Durchführung von Natur und umweltschützenden Maßnahmen.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Vereinsverwaltung und Datenschutz

- (1) Die Verwaltung der Mitgliederdaten kann mittels eines elektronischen Datenverarbeitungssystem (EDV) erfolgen.
- (2) Die Verwaltung umfasst die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten der Mitglieder im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Hierbei handelt es sich um Daten der Mitglieder, die sich aus dem Aufnahmeantrag ergeben sowie Daten des Zahlungsverkehrs (Beiträge, Aufnahmegebühr, Arbeitsstunden). Die Mitgliederdaten werden ausschließlich zu Vereinszwecken verarbeitet und genutzt.

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die ein unbescholtener Anhänger der Fischerei ist und die Ziele des Vereins unterstützt.
- (2) Die Mitgliedschaft ist durch einen schriftlichen Antrag, zu Händen eines Mitglieds des geschäftsführenden Vorstandes, zu erwerben.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit und erteilt dem neuen Mitglied schriftlich Bescheid.
- (4) Das neue Mitglied erkennt die Satzung und somit alle aus ihr resultierenden Pflichten und Rechte an.

- (5) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (6) Als Jugendmitglieder zählen alle Jugendliche bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs.
- (7) Der Verein kann auch inaktive Mitglieder aufnehmen. Für diese finden die § 5 Absatz 9, § 7 Absatz 1a, c, 2 Satz 2 u. 3 keine Anwendung.
- (8) Gegen eine Ablehnung einer Aufnahme steht dem Antragsteller das Recht auf Berufung zu, die binnen 14 Tagen beim geschäftsführenden Vorstand eingelegt werden muss. In der folgenden Mitgliederversammlung entscheiden die anwesenden Mitglieder mit einfacher Mehrheit endgültig und geben dies dem Antragsteller durch den Vorstand schriftlich bekannt.
- (9) Zur Vermeidung einer Überbeanspruchung der Vereinsgewässer kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung eine Höchstgrenze für die Mitgliederzahl festgelegt werden.

§ 6 Ende und Verlust der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod,
 - b) Austritt oder
 - c) Ausschluss.
- (2) Der Austritt muss gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erklärt werden.
- (3) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) gegen die Satzung oder satzungsgemäß gefassten Beschlüsse absichtlich verstößt,
 - b) gegen die Fischereiregeln grob oder fortgesetzt verstößt,
 - c) mit der Entrichtung des Vereinsbeitrags länger als drei Monate in Verzug ist.
- (4) Der Ausschluss gemäß Absatz 3 erfolgt durch einen Beschluss des Vorstandes. Er wird dem Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

- (5) Gegen den Beschluss nach Absatz 4 kann binnen 14 Tagen nach Mitteilung beim geschäftsführenden Vorstand Berufung eingelegt werden. Über die Berufung entscheidet die nächst folgende Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
- (6) Während der Berufungszeit ruhen alle Rechte und Pflichten des Mitglieds dem Verein gegenüber.
- (7) Nach Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des Mitglieds dem Verein gegenüber. Fällige Beiträge für das laufende Geschäftsjahr sind ungeachtet des Austrittsmonats in voller Höhe zu entrichten.
- (8) Fischereierlaubnisse des Vereins sind nach Ausschluss oder Austritt des Mitglieds unverzüglich und unaufgefordert dem Verein zurückzugeben.
- (9) Bei der Entscheidung über den Ausschluss ist der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu berücksichtigen.

§ 7 Beiträge, Aufnahmegebühr und Arbeitsleistung

- (1) Zur Erfüllung der Vereinsaufgaben erhebt der Verein von seinen Mitgliedern
 - a) eine Aufnahmegebühr,
 - b) laufende Beiträge
 - c) und verpflichtet sie zur Arbeitsleistung.
- (2) Beitrag und Aufnahmegebühr werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Zur Hege und Pflege des Vereinsgewässers, des Fischbestandes und zur Erfüllung natur- und umweltschützender Aufgaben, kann von den Mitgliedern verlangt werden, Arbeitsstunden abzuleisten. Art, Zeit, Dauer, Bewertung und Personenkreis werden vom Vorstand festgelegt.
- (3) Für angesetzte und vom Mitglied nicht geleistete Arbeitsstunden wird eine Ersatzleistung in Geld erhoben. Von Arbeitsstunden freigestellt sind alle körperlich Behinderte oder Mitglieder mit ärztlich bescheinigter Arbeitsuntauglichkeit.
- (4) Die Beiträge sollen sich nach den wirtschaftlichen Erfordernissen richten. Der Beitrag und die Ersatzleistung in Geld für nicht

geleistete Arbeitsstunden sind für jedes Kalenderjahr bis spätestens 31. März jeweils in einer Summe zu entrichten. Der Vorstand kann auf Antrag Teilzahlungen zulassen. Für die Aufnahmegebühr kann der Vorstand auf Antrag Ratenzahlung einräumen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) im Rahmen der Satzung und der gemäß Satzung gefassten Beschlüsse unter Beachtung der Fischereiregeln und -gesetze, die Fischerei auszuüben;
 - b) alle vereinseigenen Anlagen und Geräte im Rahmen der Achtung der Vereinsgemeinschaft nach Treu und Glauben zu benutzen.
- (2) Die Berechtigung zur Ausübung der in Absatz 1 genannten Rechte durch das Mitglied ruht, wenn es mit seiner Beitragszahlung in Verzug ist.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Satzung und alle daraus resultierenden Beschlüsse zu achten und zu befolgen,
 - b) für den Fortbestand des Vereins und für die Vereinsinteressen nach bestem Willen und Gewissen einzutreten
 - c) sowie sich an den Veranstaltungen des Vereins nach besten Kräften zu beteiligen.

§ 9 Ehrenmitglieder

- (1) Als Anerkennung für besondere Verdienste um den Verein kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.
- (2) Der Antrag auf Ehrenmitgliedschaft kann von jedem Mitglied beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Über die Verleihung der
 - a) Ehrenmitgliedschaft,
 - b) Verdienstnadeln und dergleichen

entscheidet der Ehrenrat.

- (3) Das Ehrenmitglied ist beitragsfrei und von der Verpflichtung zur Ableistung von Arbeitsstunden nach § 7 Abs. 1c, Abs. 2 Satz 2-3 befreit. Es hat beratende Stimme im Vorstand.

3. Abschnitt: Organisation

§ 10 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
bzw. die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat

§ 11 Versammlungsgrundsätze

Einberufung, Niederschrift

- (1) Versammlungen werden schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, durch den ersten Vorsitzenden oder durch einen von ihm zu bestimmenden Vertreter einberufen.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Anträge zur Erweiterung der Tagesordnung während Versammlungen sind möglich.
- (4) Über jede Versammlung ist eine Niederschrift zu fertigen; daraus müssen alle in der Versammlung angesprochenen Punkte, Beschlüsse, Abstimmungen, Wahlergebnisse sowie die Zahl der Anwesenden ersichtlich sein.

Beschlüsse, Wahlen

- (5) Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich offen. Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (6) Die Abstimmung ist geheim vorzunehmen,
 - a) wenn die Versammlung dies mit einfacher Mehrheit beschließt,
 - b) bei Ausschluss sowie Berufungsverhandlung eines Mitglieds,
 - c) bei der Wahl eines Vorstandsmitgliedes, wenn mehr als ein Wahlvorschlag eingereicht wurde sowie
 - d) bei der Verleihung der Ehrenmitgliedschaft.
- (7) Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit zur Wahl des Vorstandes ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Ergibt sich wiederum Stimmgleichheit, so entscheidet das Los.
- (8) Werden bei einer Abstimmung persönliche Interessen eines Mitglieds berührt, so darf dieses an der Abstimmung nicht teilnehmen.

§ 12 Mitgliederversammlung, Generalversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Sie wird einberufen, wenn
 - a) der Vorsitzende es für nötig erachtet,
 - b) der Vorstand es beschließt oder
 - c) die Hälfte der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorsitzenden beantragt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden nach den Voraussetzungen des § 12 Absatz 1 Satz 2 durch den Vorsitzenden einberufen.

- (3) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
- a) in Beratung und Beschlussfassung über alle Vereinsangelegenheiten zu bestimmen
 - b) über Berufungen und Beschwerden zu beraten und zu entscheiden
 - c) angelspezifische und vereinsideelle Belehrungen, Unterrichtungen und Vorführungen zu vermitteln
 - d) Kontrolle über die Tätigkeiten des Vorstandes
 - e) Festlegung der wirtschaftlichen Fakten zur Erhaltung und Förderung des Vereins
- (4) Im Zwei-Jahres-Rhythmus hat die Mitgliederversammlung als Generalversammlung ergänzend zu Absatz 3 weitere Aufgaben:
- a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes
 - e) Wahl von Kassenprüfern
- (5) Es gelten die Versammlungsgrundsätze gemäß § 11.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Verein wird vom Vorstand geleitet. Die Tätigkeit der im Vorstand vertretenen Personen ist ehrenamtlich. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
- a) dem geschäftsführenden Vorstand und
 - b) dem erweiterten Vorstand.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
- a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart und
 - d) dem Schriftführer.
- (3) Der erweiterte Vorstand besteht aus
- a) dem Weiherwart,
 - b) dem stellvertretendem Weiherwart,

- c) dem Jugendwart,
 - d) dem stellvertretendem Jugendwart,
 - e) dem Organisationswart,
 - f) und vier Beisitzern.
- (4) Der Vorstand wird auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Inaktive Mitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.
- (5) Jedem Vorstandsmitglied kann der Vorsitzende ein bestimmtes Tätigkeits-/Arbeitsgebiet zuweisen; das Tätigkeits-/Arbeitsgebiet unterliegt den Richtlinien des Vorsitzenden.
- (6) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, der Kassenwart und der Schriftführer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Sie sind ebenso für die Überwachung der Geschäftsführung verantwortlich. Dem zweiten Vorsitzenden wird im Verhinderungsfalle des ersten Vorsitzenden die Abwicklung außergerichtlicher Vereinsangelegenheiten übertragen.
- (7) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese kann durch eine einfache Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder in einer einberufenen Vorstandssitzung geändert werden.
- (8) Der Kassenwart hat die Kassengeschäfte des Vereins zu führen. Ihm obliegt die Einziehung und Beitreibung aller finanziellen Forderungen sowie die Begleichung aller finanziellen Verpflichtungen des Vereins. Er darf Zahlungen nur leisten, wenn er vom Vorsitzenden dazu angewiesen wurde. Zeichnungsberechtigt von Ausgabenbelege sind
- a) der 1. Vorsitzende,
 - b) der 2. Vorsitzende,
 - c) der Kassenwart,
 - d) der Schriftführer,

wobei mindestens zwei der oben genannten Personen zusammen zeichnen müssen. Näheres regelt die Geschäftsordnung. Einnahmen und Ausgaben sind laufend und getrennt zu buchen. Aus den Belegen muß der Zweck ersichtlich sein. Die Jahresrechnung (Rechnungslegung) ist vor der Generalversammlung den gewählten Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

- (9) Dem Schriftführer obliegt die Abwicklung jeglichen Schriftwechsels und der Sitzungsniederschriften. Alle den Verein betreffenden Schriftwechsel und Niederschriften sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. Hiervon kann der Vorsitzende Ausnahmen zulassen.
- (10) Dem Organisationswart obliegt die Organisation aller sportlichen Angelegenheiten und sonstigen Veranstaltungen des Vereins.
- (11) Der Weiherwart ist für die Instandhaltung sowie für die Ordnung an den Weiheranlagen verantwortlich. Er überwacht den Fischbesatz, die Wasserqualität der Vereinsgewässer und meldet negative Beobachtungen umgehend dem geschäftsführenden Vorstand. Im Rahmen seines Aufgabenbereichs ist er bei Nichtanwesenheit des 1. oder 2. Vorsitzenden gegenüber allen sich auf dem Vereinsgelände befindlichen Personen weisungsbefugt.
- (12) Dem Jugendwart obliegt die Betreuung der Jugendmitglieder, ihre Einführung und Belehrung zum waidgerechten Fischen und zum fairen Verhalten gegenüber der Kreatur.
- (13) Die Beisitzer haben beratende Funktion und sind nach Bedarf mit besonderen Aufgaben zu betrauen.

§ 14 Ehrenrat

Der Ehrenrat setzt sich aus dem Vorstand und den Ehrenmitgliedern zusammen. Der Ehrenrat wird vom 1. Vorsitzenden geführt und entscheidet mit 2/3 Mehrheit. Der Ehrenrat entscheidet über die Angelegenheiten des § 9 dieser Satzung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

4. Abschnitt: Sonstige Bestimmungen

§ 15 Kassenprüfer

- (1) Für die Dauer von zwei Jahren sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Sie dürfen dem Vorstand nicht

angehören und die Wiederwahl in ununterbrochener Reihenfolge ist unzulässig.

- (2) Die Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überwachung der Kassengeschäfte. Die Kassenprüfer sind verpflichtet, die Kassenbücher und das Vereinsvermögen sorgfältig zu prüfen. Ihnen obliegt die Befugnis in alle Vereinsunterlagen Einsicht zu nehmen und die erforderlichen Auskünfte zu verlangen.
- (3) Auf ihr Verlangen muss jederzeit eine Kassenprüfung durchgeführt werden. Vor jeder Generalversammlung ist eine Kassenprüfung durchzuführen. Hierüber ist ein Prüfbericht anzufertigen; dieser ist der Generalversammlung vorzulegen.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch eine nur für diesen Zweck einberufene Mitgliederversammlung, wenn sich nicht mindestens sieben Mitglieder für die Weiterführung des Vereins entschließen. Es gelten die Versammlungsgrundsätze des § 11.
- (2) Bei Auflösung des Vereins ist dessen Vermögen mit Zustimmung des Finanzamtes Völklingen treuhänderisch auf die Mittelstadt Völklingen zu übertragen. Die Übertragung erfolgt solange, bis das Vermögen für die in dieser Satzung bestimmten Zwecke wiederverwendet werden kann. Das gleiche gilt bei Aufhebung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Vereinszweckes.

§ 17 Schlussbestimmungen

- (1) Die Bestimmungen der §§ 21 bis 79 BGB finden ergänzend Anwendung.
- (2) Diese Satzung ist für den Verein, seine Organe und seine Mitglieder bindend. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Völklingen in Kraft.

Völklingen, 23. Januar 2000

1. Vorsitzender

Kassenwart

Schriftführer